

# Zusammenfassung – Ausbildungsförderungsfondsgesetz Berlin

## 1. Ziel des Gesetzes

Das Gesetz schafft einen Ausbildungsförderungsfonds für Berlin. Ziel ist es, die Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze zu erhöhen, mehr jungen Menschen eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen und die Ausbildungsfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern zu stärken.

## 2. Wer betroffen ist

Abgabepflichtig sind grundsätzlich Berliner Unternehmen, Betriebe und öffentliche Einrichtungen mit Beschäftigten. Auch Bundesbehörden mit Sitz in Berlin können erfasst werden. Beschäftigte umfassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie bestimmte arbeitnehmerähnliche Personen.

## 3. Berufsbildungssicherungsabgabe

Unternehmen, die weniger ausbilden als die festgelegte Mindestquote, müssen eine jährliche Berufsbildungssicherungsabgabe zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und der individuellen Ausbildungsquote.

## 4. Ausbildungsquoten

Die notwendige Ausbildungsquote beträgt grundsätzlich 4,6 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt.

## 5. Ausbildungskostenausgleich

Unternehmen, die über die Mindestquote hinaus ausbilden oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen, können finanzielle Ausgleichszahlungen erhalten. Gefördert werden insbesondere zusätzliche Ausbildungsplätze und Maßnahmen zur Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern.

## 6. Berliner Ausbildungskasse

Die Verwaltung des Fonds übernimmt die „Berliner Ausbildungskasse“. Sie ist zuständig für die Erhebung der Abgaben sowie die Auszahlung der Fördermittel.

## 7. Auskunftspflichten

Arbeitgeber müssen jährlich bestimmte Angaben machen, unter anderem zur Zahl der Beschäftigten, Auszubildenden, Ausbildungsvergütungen und zur Lohnsumme.

## 8. Ausnahmen und Befreiungen

Ausgenommen werden können Arbeitgeber mit überwiegend vollschulischer Ausbildung oder sehr geringer Abgabenhöhe. In besonderen Härtefällen kann eine teilweise oder vollständige Befreiung erfolgen.

## 9. Ordnungswidrigkeiten

Unrichtige oder unterlassene Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## 10. Evaluierung und Inkrafttreten

Das Gesetz wird erstmals 2029 und anschließend alle vier Jahre überprüft. Die Regelungen treten schrittweise in Kraft: § 5 ab 1. Januar 2027 sowie §§ 6 und 7 ab 1. Januar 2028.